

Friedhofsgebührensatzung
der katholischen Kirchengemeinde
St. Georg zu Bad Fredeburg

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Bad Fredeburg hat mit Beschluss vom 19.08.2024 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5
Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 19.08.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.07.2020 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung)	370,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung)	990,00 €
c) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit für Tot- und Fehlgeburten (§ 16 der Friedhofssatzung)	250,00 €
d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit für Tot- und Fehlgeburten (§ 16 der Friedhofssatzung)	50,00 €
e) Urnenreihengrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung)	750,00 €
f) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit für die Erdbestattung inkl. Grabmal (§ 17 der Friedhofssatzung)	2.100,00 €
g) Grabstätte mit zeitlich befristeten Gestaltungsmöglichkeiten (§ 18 der Friedhofssatzung)	1.400,00 €
h) Urnenreihengrabstätte an einem Baum (§ 19 der Friedhofssatzung)	780,00 €

Die Kosten für die Herstellung und Anbringung der Edelstahlplatte werden dem Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus mindestens 2 Grabstellen, je Grabstelle (§ 14 der Friedhofssatzung)	990,00 €
b) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung)	750,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt zeitanteilig 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 33,00 € je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	25,00 €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	25,00 €
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	25,00 €
4. Verwaltungsgebühr (Annahme, Koordinierung, Schriftverkehr, etc.)	25,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer	
a) Benutzung der Leichenkammer, je Tag	50,00 €
2. Trauerhalle	
a) Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
i) in einer Reihengrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	250,00 €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	900,00 €
ii) in einer Wahlgrabstätte	
(1) Sarg bis zu 1,20 m Länge	250,00 €
(2) Sarg über 1,20 m Länge	900,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung	500,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung	
a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.000,00 €
c) Urnen	300,00 €
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	
a) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.900,00 €
c) Urnen	1.000,00 €

V. Gebühr für die Einebnung von Grabstätten

1. Einebnung und Entsorgung der Grabmale
Die Kosten der Einebnung und der Entsorgung der Grabmale erfolgt nach Aufwand durch den von der Kirchengemeinde beauftragten Auftragnehmer mit separater Rechnung.
2. Pflegekostenpauschale bei vorzeitiger Einebnung

a) Wahlgrabstätte pro Jahr der Restruhezeit je Grabstelle	33,00 €
b) Reihengrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit für Verstorbene bis zum vollendetem 5 Lebensjahr pro Jahr der Restruhezeit	10,00 €
c) mit Gestaltungsmöglichkeit für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr pro Jahr der Restruhezeit	33,00 €

VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 20...



Kirchenaufsichtlich genehmigt!
 Laderborn, den 05.09.2024
 Nr.: 6.10.1/2234.35.10# 65007124.1a-
 Erzbischöfliches Generalvikariat 202

Bad-Fredeburg, 19.08.2024
 Ort, Datum



K.V.-Siegel

[Signature] Vorsitzender
[Signature] Mitglied
[Signature] Mitglied

Staatsaufsichtlich genehmigt
 Arnsberg, den 07.11.24

Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
 Auftrag

[Signature]

